



**Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
Schleswig-Holstein e. V.**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2539

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e.V.  
Verwaltungsgerichte | Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innenausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.landsh.de

Jana Härtling  
BDVR-SH@ovg.landsh.de

Ihr Zeichen: L 215  
Ihre Nachricht vom: 21.05.2019

Schleswig, den 31.05.2019

**Stellungnahme zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land  
Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

*Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP*

*Drucksache 19/1436*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein bedankt sich für die Anhörung zur geplanten Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Mit dem Gesetzesvorhaben soll folgende Neuregelung in § 12 Absatz 5 IZG-SH getroffen werden:

*Unbeschadet anderer Vorschriften können informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist.*

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen informationspflichtige Stellen ausdrücklich befugt werden, Informationen gegenüber anderen Behörden, sonstigen Dritten oder gegenüber der Öffentlichkeit zu offenbaren. Die Regelung soll, neben den bereits bestehenden Ansprüchen auf Informationszugang nach §§ 3 ff IZG-SH, die auch eine Offenlegung von Geheimnissen im Sinne des § 88a LVwG erfassen, soweit das schutzwürdige private Interesse nicht überwiegt, § 10 IZG-SH, eine Offenbarung ohne vorherigen Antrag auf Informationszugang erlauben.

Aus Sicht des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein ist hierzu eine Verfahrensregelung, die den Rechtsschutz der Verfahrensbeteiligten regelt, notwendig.

Eine solche Regelung sollte auch generell für das IZG-SH überdacht werden. Die Regelungen zum Rechtsschutz im IZG-SH beschränken sich auf den Rechtsschutz von Antragstellern für den Fall einer (teilweisen) Ablehnung des Antrags, § 7 IZG-SH. Anders als beispielsweise § 8 Absatz 2 IZG-

Sachsen Anhalt<sup>1</sup> trifft das IZG-SH keine Regelung für den Rechtsschutz Dritter, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt werden. Diese sind lediglich im Verwaltungsverfahren nach § 10 Satz 3 IZG-SH anzuhören. Inwiefern auch bei einer (teilweisen) Stattgabe des Antrags auf Informationszugang, durch den auch Belange eines Dritten berührt werden, insbesondere, wenn Informationen bekannt gegeben werden sollen, die möglicherweise personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen, effektiver Rechtsschutz möglich ist, hängt von der konkreten, durch das IZG-SH nicht vorgegebenen, Ausgestaltung des Verfahrens durch die jeweilige informationspflichtige Stelle ab.

Bei Einführung des geplanten antragsunabhängigen Offenbarungsrechts stellt sich dieses Problem ebenso.

Zudem sollte die geplante Regelung ausdrücklich auf § 10 Absatz 3 IZG-SH verweisen, so dass bereits im Vorfeld der verwaltungsinternen Entscheidung zur Offenbarung eine Anhörung des Verfahrensbeteiligten, dessen Geheimnisse betroffen sind, erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Jana Härtling

Vorsitzende

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e.V.

---

<sup>1</sup> § 8 IZG-LSA - Verfahren bei Beteiligung Dritter - lautet

- (1) Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- (2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.